

Vorlage VL 21/4487

☒ **ÖFFENTLICH**

☐ **NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Städtische Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft	3. April 2025	beschließend

Wirtschaftlichkeit: Keine WU

VL-Nummer Senat: 289684/2025

Titel der Vorlage

Sachstand Handlungskonzept Stadtbäume März 2025

Vorlagentext

A. Problem

Das Handlungskonzept Stadtbäume (kurz: HK-Stadtbäume) wurde in der Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie am 17.02.2021 vorgestellt. Die Deputation hat nach der Vorstellung folgenden Beschluss gefasst:

„Die städtische Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie nimmt den Sachstand zum dargestellten Handlungskonzept Stadtbäume zur Kenntnis und bittet um regelmäßige Information und Beteiligung zur Fortschreibung sowie zu den Einzelmaßnahmen.“

Der erste Bericht der Verwaltung wurde am 10. bzw. 16.03.2022 in den Deputationen Mobilität, Bau und Stadtentwicklung sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie vorgestellt. Seitdem wird der Berichts- und Beteiligungsbitte im jährlich wiederkehrenden Rhythmus nachgekommen.

B. Lösung

Das HK-Stadtbäume definiert sich derzeit über 31 verschiedene Handlungsfelder, die den Schwerpunkten Baumschutz, Neupflanzungen, Klimaschutz und Strukturelle Verbesserungen zugeordnet sind, thematisch aber auch ineinander übergreifen und verzahnt sind.

Nachfolgend werden nur die Änderungen der Bearbeitungsstände bzw. die neuen Ergebnisse gegenüber dem Bericht 2024 dargestellt.

HF 1.01 – Frühzeitige Einbindung der Belange des Baumschutzes bei Bauleitplanverfahren

Das Handlungsfeld wird angewendet:

Für die Handlungsfelder 1.01 bis 1.05 wurde zwischen Naturschutz, Baumschutz und Grünordnung ein gemeinsamer Handlungsleitfaden zur internen Nutzung bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft erstellt.

HF 1.02 – Einführung der verpflichtenden Baumbestandsbescheinigung/-erklärung

Das Handlungsfeld wird angewendet:

Zum 01.07.2024 trat die neue BremLBO in Kraft. Nach § 69 Absatz 3 i.V.m. § 72 Absatz 1a BremLBO tritt im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 BremLBO erstmalig eine Genehmigungsfiktion ein, wenn zwölf Wochen nach Vollständigkeit des Antrages noch keine Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit getroffen worden ist. Zugleich ist die bisherige Schlusspunktfunktion der Baugenehmigung in Verfahren nach § 63 BremLBO entfallen, d. h. die Bauaufsichtsbehörde beschränkt sich im Wesentlichen auf eine bauplanungsrechtliche Prüfung. Eine Behördenbeteiligung der unteren Naturschutzbehörde mit der Bitte um Stellungnahme, ob fachrechtlich erforderliche Gestattungen bereits erteilt sind oder voraussichtlich erteilt werden können, findet nicht mehr statt. Der Baumschutz ist unverändert als eigenständiges Fachverfahren zu beachten und durch den Antragssteller selbstständig zu bearbeiten und zu beantragen.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass dies antragsstellerseits oftmals ausbleibt und der Baumschutz keine Beachtung findet oder dass die Angaben durch den Antragsteller aus behördlicher Sicht nicht korrekt sind (Planungs-, Bearbeitungs- und Antragsfehler durch die Bauvorlagenberechtigten).

Um diesem Sachverhalt entgegenzuwirken, wurde zwischen der SUKW-Baumschutz und der SBMS-Bauordnung abgestimmt, dass dem Baumschutz regelmäßig Bauantragseingangslisten zugehen. Dies bietet dem Team Baumschutz die Möglichkeit, selbstständig zu überprüfen, ob eine Baumbestandsklärung bei SUKW eingegangen ist. Grundsätzlich könnte auch anhand vorhandener Daten wie Luftbildern oder Altakten das Vorhandensein von relevantem Baumbestand in einem ersten Schritt grob eingeschätzt werden. Aus Kapazitätsgründen ist eine entsprechende vollständige Überprüfung aller Bauanträge durch das Team Baumschutz jedoch nicht möglich. Entsprechend wird das Vorgehen zum jetzigen Zeitpunkt im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung der Baumschutzverordnung durch den Antragssteller als nicht zielführend bewertet. Im Weiteren wird besprochen, inwieweit das beschriebene Verfahren verbessert werden kann – zumal im Rahmen der anstehenden erneuten Novelle der BremLBO mit einer weiteren Zunahme der Fälle zu rechnen sein wird, da das vereinfachte Genehmigungsverfahren, welches bisher nur auf den Wohnungsbau beschränkt war, auf den gesamten Nichtwohnungsbau bis zur Sonderbaugrenze ausgeweitet werden soll.

HF 1.03 – Förmliche Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (Baumschutz) in allen Baugenehmigungsverfahren bei Betroffenheit des Baumschutzes gemäß Baumbestandserklärung

Bei Betroffenheit des Baumschutzes gemäß Baumbestandserklärung regelmäßige förmliche Beteiligung der Naturschutzbehörde - Referat 25 - in allen Baugenehmigungsverfahren (zurzeit ist dies nur bei § 64 BremLBO rechtlich erforderlich, ist aber auch bei §§ 62 und 63 BremLBO wünschenswert und erforderlich), bei anzeigepflichtigen und genehmigungsfreien Bauvorhaben Hinweis durch die Baubehörde an die Naturschutzbehörde.

Bearbeitungsstand: Die zuvor genannte, ursprünglich formulierte Zielvorstellung ist aufgrund der neuen BremLBO nicht mehr umsetzbar. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist mit der Bauaufsicht vereinbart, dass diese die Untere Naturschutzbehörde bei Verfahren nach § 64 BremLBO im Rahmen der Schlusspunktprüfung nach § 72 Abs. 1 BremLBO zur Stellungnahme zum Bauvorhaben auffordert.

Bei Verfahren nach § 62 BremLBO gibt es keine Änderungen; nach § 61 Absatz 3 Satz 2 BremLBO anzeigepflichtige Beseitigungsvorhaben werden zur Kenntnis gereicht. Wie unter HF 1.02 dargestellt, entfällt die Schlusspunktfunktion der Baugenehmigung bei Verfahren nach § 63 BremLBO. Baugenehmigungen können auch ohne endgültige Klärung des Baumschutzes erteilt werden. Der Baumschutz ist als eigenständiges Verfahren (Nebenrecht) zu beachten. Die bisherige Erfahrung zeigt,

dass dies oftmals ausbleibt und der Baumschutz entsprechend keine Beachtung findet oder dass die Angaben durch den Antragsteller aus behördlicher Sicht nicht korrekt sind.

Die nächste LBO-Novelle sieht deshalb vor, mit dem geplanten Instrument der Bauvorhabenkonferenz vor Stellung der fachrechtlichen Genehmigungsanträge durch eine behördenübergreifende Vorabstimmung bei Vorhaben ab einer bestimmten Größenordnung eine Teilkompensation für die entfallende repressive Prüfung zu erreichen.

HF 1.04 – Festsetzungen von Bäumen in B-Plänen

In Bauleitplänen und Durchführungsverträgen verstärkt Verpflichtungen zum Erhalt und Ersatz erhaltenswerten Baumbestandes (auch für nicht gem. BaumSchVO geschützte Bäume) festsetzen.

Das Handlungsfeld wird angewendet:

Für die Handlungsfelder 1.01 bis 1.05 wurde zwischen Naturschutz, Baumschutz und Grünordnung ein gemeinsamer Handlungsleitfaden erstellt.

HF 1.05 – Standorte für Ersatzpflanzungen

Standorte für Ersatzpflanzungen im Grünordnungsplan planen und in Bauleitplänen sichern. Gegebenenfalls Freiflächengestaltungsplan einfordern und verpflichtende Vorgaben durch städtebauliche Verträge sichern.

Das Handlungsfeld wird angewendet: Als Beispiele für Freiflächengestaltungspläne mit Ersatzbaumstandorten sind unter anderem ein Wohngebiet an der Osterholzer Heerstraße („Freiraum-Gestaltungsplan“) und das Scharnhorstquartier („Freiraum-Konzept“) zu nennen.

HF 1.06 – Einführung der Umweltbaubegleitung „Natur und Grün“

Das Handlungsfeld wird angewendet:

Die Erfahrung mit privaten Bauvorhabenträgern zeigt, dass die Protokolle der Umweltbaubegleitung bzw. der baumschutzfachlichen Baubegleitung nicht regelmäßig oder gar nicht bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht werden. Bei privaten Bauvorhaben erlangt die Untere Naturschutzbehörde in der Vielzahl der Fälle keine Information über die Erteilung der Baugenehmigung und der darin enthaltenen Auflagen sowie i.d.R. keine Informationen über den Baubeginn und Baufortschritt sowie den Abschluss der Bauvorhaben, wodurch eigenständige Kontrollen und die aktive Einforderung der Protokolle der Umweltbaubegleitung bzw. der baumschutzfachlichen Baubegleitung oft nicht möglich und zeitlich nicht leistbar sind.

Ähnlich verhält es sich bei Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Hier werden Genehmigung und Inbetriebnahme des Vorhabens (z. B. Gewerbebauvorhaben) durch die Gewebeaufsicht des Landes Bremen der Unteren Naturschutzbehörde zwar zur Kenntnis aufgezeigt, aber wie es sich hinsichtlich der Umsetzung von Naturschutzauflagen (die in die Genehmigung diktierten Nebenbestimmungen sind in eigener Verantwortung der Vorhabenträger zu überwachen) während des Baus und der Bauvorbereitung verhält, ist ohne Protokoll der Umweltbaubegleitung nicht bekannt. Auf die Entstehung von möglichen Umweltschäden durch u.a. Baumverluste kann so vor und während des Bauens nicht entgegengewirkt werden.

Städtebauliche Verträgen bzw. Erschließungsverträge sind ein gutes Hilfsmittel. In diesen wird zumeist die Umweltbaubegleitung oder die baumschutzfachliche Baubegleitung aufgenommen und vertraglich geregelt.

HF 1.07 – Baustellenkontrollen a) für Bäume auf Privatgrund, b) für Bäume auf öffentlichem Grund in der Zuständigkeit des Umweltbetrieb Bremens

Bearbeitungsstand:

In 2024 wurden ein Muster-Auflagenkatalog für den Baumschutz sowie eine Muster-Baubeschreibung Baumschutz erarbeitet und auf der Webseite veröffentlicht. Die Unterlagen wurden auf Grundlage der aktuellen technischen Regelwerke erarbeitet. Es handelt sich um allgemeine Baumschutzauflagen. Der Katalog bzw. die Baubeschreibung decken nicht alle Individualitäten und maßnahmenspezifischen Erfordernisse zum Baumschutz ab.

Ziel des Muster-Auflagenkataloges Baumschutz ist einerseits, dass der UBB, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Grünordnung einheitliche Auflagentexte in Stellungnahmen, Anordnungen und Bescheiden verwenden; andererseits wird durch die Veröffentlichung eines Muster-Auflagenkataloges Baumschutz Transparenz gegenüber anderen Ressorts, ausführenden Firmen und Bürger:innen geschaffen.

Ziel der Muster-Baubeschreibung Baumschutz ist die Möglichkeit der Verwendung durch andere Ressorts und damit Schaffung einheitlicher Standards zum Baumschutz. Die allgemeine Baubeschreibung ersetzt nicht maßnahmenspezifische Baumschutzauflagen. Die fachliche Prüfung obliegt immer dem jeweiligen Vorhabenträger bzw. dem/der jeweiligen Fachplaner:in.

Des Weiteren wurde der Muster-Auflagenkatalog ProBauG (nur Teil Baumschutz), der Grundlage der Auflagen bei Baugenehmigungen ist, überarbeitet und SBMS zur Berücksichtigung übergeben.

Das Merkblatt Baumschutz wird zurzeit überarbeitet.

HF 1.08 – Verfolgung von rechtswidrigen Baumbeschädigungen

Bearbeitungsstand:

Ab September 2022 übernahm der u. a. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Sachbearbeiter der Naturschutzbehörde auch die Aufgabe, gemeldete Handlungen an städtischen Bäumen zivilrechtlich aufzuarbeiten, mit dem Ziel, den für die Stadtgemeinde entstandenen finanziellen Schaden bei den verantwortlichen Personen und Unternehmen wieder einzuholen.

Seitdem wurden rund 40 Vorgänge bearbeitet, bei denen jeweils mindestens ein Baum der Stadt geschädigt worden ist und Hinweise auf Verantwortliche vorliegen. Häufig sind gleich mehrere Bäume geschädigt, so dass ein Rückschluss von der Anzahl der Verfahren auf die Anzahl geschädigter Bäume nicht möglich ist. Bei den gemeldeten Vorgängen handelt es sich nicht nur um Straßenbäume, sondern auch um Bäume in öffentlichen Grünanlagen oder auf Sportplätzen.

Es muss zwischen Bußgeldverfahren und Schadenersatz unterschieden werden:

Mit Bußgeldern reagiert die Behörde auf Ordnungswidrigkeiten gegen die Bremer Baumschutz-Verordnung. Diese liegen nur dann vor, wenn einem nach Maßgabe der Bremischen Baumschutz-Verordnung unter Naturschutz stehender Baum unerlaubt Schaden zugefügt wurde, unabhängig davon, in wessen Eigentum der Baum sich befindet. Das Bußgeld ist ahndend und soll Wiederholungen vorbeugen. Eingenommene Bußgelder werden dem Gesamthaushalt zugeführt. Die Höhe des Bußgeldes bestimmt sich am Schuldvorwurf, an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen sowie dem angerichteten Schaden. Erhebt der Betroffene gegen den Bußgeldbescheid Einspruch, so wird über den Fall beim Amtsgericht geurteilt. Die gerichtliche Entscheidung löst den Bußgeldbescheid ab; die Höhe des Bußgeldes wird vom Gericht unabhängig neu festgesetzt.

Der zivilrechtliche Schadensersatz stellt die Eigentumsfrage in den Mittelpunkt. Wird ein Baum beschädigt, der sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen (verwaltet durch das Sondervermögen Infrastruktur Grün) befindet, so kann für die Stadt als geschädigte Eigentümerin ein Schadensersatz gefordert werden. Hierfür ist es nicht nötig, dass der Baum unter Naturschutz stand. Die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzes richtet nach dem tatsächlichen Schaden am Gehölz, der nach der sogenannten Methode Koch festgestellt wird. Hinzu kommen weitere Kosten, wie diese beispielsweise für die Rodungsarbeiten, Gutachten oder Zugversuche vorkommen.

Die Einnahmen werden nicht dem Gesamthaushalt zugeführt, sondern beim Sondervermögen Infrastruktur Grün zweckgebunden verwahrt. Der Großteil des eingenommenen Geldes aus Schadenersatzforderungen wird dem UBB zum Stichtag des 30.11. eines jeden Jahres überwiesen. Im November 2024 konnte dem UBB erstmals eine Summe von 100.000 Euro aus der Verfolgung

rechtswidriger Baumbeschädigungen zur Verfügung gestellt werden. Das Geld ist zweckgebunden für Neuanpflanzungen und die Unterhaltungspflege Bäume auszugeben.

Bußgelder und Schadensersatz verdrängen sich nicht gegenseitig. In den meisten Fällen wird auf das Schadensereignis also zweigleisig reagiert: Die persönliche Schuld ahndend durch das Bußgeld im Rahmen eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahren und monetär ausgleichend durch den zivilrechtlichen Schadensersatz.

Seit 2022 wurden im Zusammenhang mit Tiefbauarbeiten vier Bußgelder verhängt. Von den vier Bußgeldern wurden drei gegen die Firmeninhaber beziehungsweise gegen die juristische Person als Nebenbeteiligte wegen Verstoßes gegen die betriebliche Aufsichtspflicht (zwischen 3.500 und 6.500 Euro) und eines gegen einen Baggerführer (1.600 Euro) erlassen. Im Fall des verhängten Bußgeldes über 6.500 Euro wurde der Firmeninhaber vom Amtsgericht Bremen von dem Vorwurf der Aufsichtspflichtverletzung freigesprochen. Zudem wurde in einem separaten Fall, der teilweise Verfall angeordnet, die Netto- Einnahmen aus dem abgerechneten Auftrag in Höhe von 3.800 Euro wurden bei der betroffenen Firma eingezogen. In einem weiteren Fall führten die Ermittlungen zu keinem Verantwortlichen.

Es wird derzeit in 13 Fällen dem Verdacht einer Zuwiderhandlung durch Tiefbauer nachgegangen. In allen Fällen fehlt es aber noch an Gutachten zum Baumschaden, welche vom UBB in Auftrag gegeben werden und von SUKW vorfinanziert werden. In den meisten Fällen wurden gleich mehrere Bäume in Mitleidenschaft gezogen.

Die Verfahren sind langwierig. Viele Versicherungen sind nicht bereit, die gutachterlich festgestellten Schadenssummen sofort zu begleichen. Bisweilen werden Verantwortlichkeiten abgestritten oder Verantwortliche geben vor, insolvent zu sein. In Einzelfällen wird es erst im Zuge einer gerichtlichen Entscheidung zu einem Abschluss des Vorgangs kommen können.

HF 1.09 – Wurzelprotokoll bei Tiefbauarbeiten

Durch die verbindliche Einführung der Erstellung eines Wurzelprotokolls und die Begleitung eines Baumsachverständigen bei allen Tiefbauarbeiten auf öffentlichem Grund im Bereich von öffentlichen Bäumen in Bremen kann der Erhalt von Altbäumen aktiv verbessert werden. Die Erstellung eines Wurzelprotokolls kann durch die Aufnahme in die Ausschreibungsunterlagen bei allen Tiefbaumaßnahmen oder durch die Aufnahme als Auflage im Zuge der Maßnahmengenehmigung eingeführt und etabliert werden. Ziel ist die Verbesserung des Vollzugs der BaumSchVO und die Dokumentation von Wurzelschäden im Hinblick auf die Verkehrssicherheit der Bäume. In der Hansestadt Hamburg ist dieses Verfahren bereits etabliert.

Bearbeitungsstand: Es wurde Kontakt zu den Kolleg:innen in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) in Hamburg aufgenommen. Ein Erfahrungsaustausch mit der BUKEA Hamburg hat im März 2024 stattgefunden.

Die Informationen aus dem Erfahrungsaustausch mit Hamburg wurden in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe HK-Stadtbäume u. a. gegenüber dem Amt für Straßen und Verkehr, dem Umweltbetrieb Bremen, der hanseWasser GmbH, der Wesernetz GmbH, der Telekom etc. vermittelt, diskutiert und die bereits erarbeiteten Workflows durch das Diskussionsergebnis ergänzt.

Das Ergebnis bzw. der Umsetzungsvorschlag zur Einführung eines flächendeckenden Wurzelprotokolls bei allen Tiefbauarbeiten wurde durch das Justizariat SUKW sowie bei SBMS die Referate Recht und Verkehrsrecht mit folgendem Ergebnis geprüft:

Aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie aus dem Bremischen Landesstraßengesetz (BremLStrG) ergeben sich keine Rechtsgrundlagen für die flächendeckende und standardisierte Einführung „Wurzelprotokoll bei allen Tiefbauarbeiten im Bereich von öffentlichen Bäumen“.

Es ist erforderlich, den Baumschutz und erforderliche Auflagen vorhabenbezogen zu prüfen und die Auflagen entsprechend der jeweiligen Rechtsgrundlage und in Abwägung der Verhältnismäßigkeit zu formulieren.

Das Handlungsfeld 1.09 – Wurzelprotokoll bei Tiefbauarbeiten wird vorerst mit dem jetzigen Bearbeitungsstand abgeschlossen. Über die Handlungsfelder 1.06 – Umweltbaubegleitung und

baumschutzfachliche Baubegleitung sowie 1.07 – Baumschutz auf Baustellen und Baustellenkontrollen wird dem Erhalt der Bäume und dem Schutz der Baumwurzeln z. B. durch Auflagen zur baumschutzfachlichen Baubegleitung und Saugverfahren trotzdem Rechnung getragen.

HF 1.10 – Zu kleine Baumscheiben bei Bestandsbäumen

Bearbeitungsstand: Zum Stichtag 08.01.2025 wurden 3.261 Straßenbäume und 163 Bäume in öffentlichen Grünanlagen (nur Unterhaltungszuständigkeit UBB) ermittelt, die eine zu kleine Baumscheibe aufweisen und bei denen aktueller Handlungsbedarf besteht. Insgesamt sind das 3.424 zu kleine Baumscheiben. Betrachtet man alle vom UBB zu unterhaltenden Bäume einschließlich der Schulen, Kindertagesstätten usw., sind es zum Stichtag sogar 3.654 Bäume in zu kleinen Baumscheiben.

Je nach Aufwand des Umbaus variieren die Kosten. Das einfache Szenario für die Vergrößerung einer Baumscheibe (nur Entsiegelung) kostet ca. 4.001 € bis 5.790 € (inkl. 3% Inflation ggü. 2024), das aufwändigste Szenario (baulicher Umbau und Vergrößerung der Baumscheibe z. B. unter Wegfall von Parkraum) ca. 8.044 € bis 10.880 €. Für den Umbau aller derzeit erhobenen zu kleinen Baumscheiben würden in der Annahme von einer 60 zu 40 Verteilung vom einfachen zum aufwändigen Szenario ca. 23 Millionen Euro benötigt werden.

Um einen langfristigen Überblick über dieses Handlungsfeld zu bekommen, wurde bereits 2022 eine digitale Auswertung über das Grünflächeninformationssystem (Gris) durchgeführt. So wurde ein maximales Potenzial von rund 11.000 Altbaumstandorte mit zu kleinen Baumstandorten identifiziert.

In den Jahren 2020 und 2021 wurden dem Umweltbetrieb insgesamt 100.000 € aus Baumersatzgeldern für die Vergrößerung von Baumscheiben zur Verfügung gestellt. Die Maßnahmen wurden vom Umweltbetrieb Bremen mit dem ASV abgestimmt. Eine finanzielle Beteiligung war dem ASV aufgrund der Haushaltssituation in den meisten Fällen nicht möglich. Seitdem versuchen UBB und ASV, zu kleine Baumscheiben im Zuge der Regeltätigkeiten in kleinem Rahmen zu vergrößern. Diese Tätigkeit steht immer in Konkurrenz zu Maßnahmen der Straßenerhaltung und der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit der Bäume. Häufig steht auch Parkraum für Autos in Konkurrenz zu größeren Baumscheiben. Eine zeitnahe Verbesserung bestehender Altbaumstandorte im Zuge der Haushaltsmittel ist somit nicht möglich.

Für die Umsetzung dieses Handlungsfeldes wurde im August 2023 eine Projektskizze beim BBSR für das Programm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ mit einer Antragssumme von 1.682 T€ eingereicht. Diese Projektskizze konzentriert sich auf den Umbau von drei Pilotstraßen, in denen Flächen entsiegelt und vorhandene Baumstandorte vergrößert und verbessert werden sollen. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren. Die Projektskizze wurde in der 1. Stufe im Sommer 2024 zugelassen. Die Phase der 2. Bewilligungsstufe ist in Bearbeitung.

Im Zuge des bewilligten Förderantrages „WuemmeLand“ im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) werden von 2026 bis 2029 100 Baumstandorte im Stadtteil Vahr entsiegelt und Baumstandortverbesserungen durchgeführt.

HF 1.11 – Klärung von Baumschutz und Baumersatz in Bezug auf Leitungstrassen

Bearbeitungsstand: in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zum Handlungskonzept Stadtbäume fand in 2022 bis Januar 2023 zwischen Vertreter:innen des ASV, der SUKW, der Wesernetz GmbH, des UBB-Grün und UBB-Stadtentwässerung, der Telekom sowie der hanseWasser GmbH ein fachlicher Austausch auf Sachbearbeiter:innen-Ebene statt.

Im Einvernehmen mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wurde sich im März 2023 darauf verständigt, dass *Baumpflanzungen mit Einverständnis der Leitungsträger nah an und in Ausnahmefällen sogar auf Leitungstrassen unter Abwägung der fachlichen Belange (Leitungsart, Leitungstiefe, Baumart usw.) durchgeführt werden, sofern die Mindestpflanzgrubengröße von 12 m³ im Verkehrsraum herstellbar ist, und umgekehrt die technischen Möglichkeiten zum Schutz der Leitungen ausgenutzt werden.*

Seitens UBB-Stadtentwässerung und der hanseWasser GmbH wurde dieser Vorgehensweise zugestimmt. Bilaterale Gespräche zur Umsetzung sind auf Arbeitsebene bereits erfolgt, Workflows wurden erarbeitet.

Gespräche zwischen der SUKW und der Wesernetz GmbH sowie die Herausgabe einer Information an die Telekommunikationsunternehmen über das vereinbarte Vorgehen wird zeitnah anberaunt.

HF 1.12 – Sicherung von Bestandsbäumen durch Baumschutz-Vorrichtungen

Bearbeitungsstand: Das Handlungsfeld wurde auf Sachbearbeiter:innen-Ebene in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe diskutiert.. Ein Handlungsleitfaden zum Umgang mit Baumschutzvorrichtungen, insbesondere zur Abgrenzungen der Zuständigkeiten und Kostentragung wurde mit dem Amt für Straßen und Verkehr und dem Umweltbetrieb Bremen erarbeitet und im Februar 2025 final abgestimmt. Das Handlungsfeld ist abgeschlossen.

HF 1.13 – Vermeidung der Fällung öffentlicher Straßenbäume aufgrund von Feuerwehraufstellflächen

Aufgrund der innerstädtischen Nachverdichtung und des Wohnraummangels erfolgt ein verstärktes Bauen im Bestand (z. B. Aufstockung von Gebäuden, Neu- und Umbauten). Damit verbunden sind vermehrte Konflikte im Zusammenhang mit Bestandsbäumen bei der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, sofern dafür auf Rettungswege der Feuerwehr (exemplarisch Anleitern von außerhalb) zurückgegriffen werden soll.

In den vergangenen Jahren gab es aufgrund der vorgenannten Thematik vermehrt Anträge zur Fällung von Bäumen zwecks Sicherstellung des zweiten Rettungsweges. Wenn dem stattgegeben würde, dürften bzw. könnten auf lange Sicht keine Bäume mehr vor höheren Häusern stehen.

Die GALK (GartenAmtsLeiterKonferenz) hat zu diesem Thema in Zusammenarbeit mit dem AGBF Bund im Deutschen Städtetag und dem Deutschen Feuerwehrverband ganz aktuell ein Positionspapier erarbeitet.

Bearbeitungsstand: Um zwischen der Feuerwehr, der Stadtplanung und Baugenehmigungsbehörde, dem Umweltbetrieb Bremen und der Unteren Naturschutzbehörde (Baumschutz/Grünordnung) ein gemeinsames Verständnis und eine abgestimmte Sicht- und Vorgehensweise zu entwickeln, haben seit Herbst 2021 mehrere Arbeitsgruppentreffen mit allen Beteiligten stattgefunden.

Zur Berücksichtigung des Baumerhalts in Bezug auf die Herstellung des zweiten Rettungsweges in allen öffentlich-rechtlichen Verfahren wurde ein Workflow mit den verschiedenen Prüfschritten erarbeitet und veröffentlicht.

Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen wird der Grundsatz vorangestellt, dass für die Herstellung des zweiten Rettungsweges von privaten Bauvorhaben kein öffentlicher und kein geschützter privater Baum gefällt werden soll. Erst, wenn alle Prüfschritte in festgelegter Priorität abgearbeitet wurden, kann es zu einer Fällfreigabe kommen.

Ein Informationsschreiben an die Architektenkammer wurde verfasst, abgestimmt und versandt.

Das Handlungsfeld ist weitestgehend abgeschlossen.

HF 2.01 – Umsetzung der FLL – Baumgrubengrößen von 12, 24 und 36 m³

HF 2.02 – Umsetzung der FLL – Umsetzung von überbaubaren Baumgruben in Bremen

Die Handlungsfelder werden angewendet.

HF 2.03 – Verlängerung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 2-3 auf 5 Jahre

Das Handlungsfeld wird angewendet:

Die Überprüfung der Baumkosten erfolgte in 2024. Aufgrund rechtlicher Vorgaben (Bundesbodenschutzverordnung 2023, Ersatzbaustoffverordnung) und allgemeiner

Kostensteigerungen werden sich die durchschnittlichen Baumkosten erhöhen. Die Finalisierung der Überprüfung erfolgt zurzeit.

HF 2.04 – Einhaltung der Gütebestimmungen der Baumschulen

Es wurde eine Arbeitsgruppe zu diesem Handlungsfeld implementiert. Der erste Arbeitsgruppentermin findet vsl. Ende März 2025 statt.

HF 2.05 – Flächenfindung für Baumkompensationen/Klimawald

Bearbeitungsstand: Zu diesem Handlungsfeld wurde in 2023 auf 17 ha Waldpflanzung als Kompensationsmaßnahme geplant.

Auf der ehemaligen Galopprennbahn sollen rund 4,5 ha Klimawald entstehen. Die Hanseatische Naturentwicklung GmbH (Haneg) hat die Flächen positiv auf die Eignung für Kompensationsmaßnahmen geprüft.

HF 2.06 – Leitfaden für Baum-/Straßenbaumpflanzung in Bremen

Das Handlungsfeld wird angewendet:

HF 2.07 – Alternativen für die Begrünung von Straßen, wo keine Baumpflanzungen möglich sind

Es wurde eine Arbeitsgruppe zu diesem Handlungsfeld implementiert. Der erste Arbeitsgruppentermin findet vrs. Ende März statt.

HF 3.01 – Erhöhung des Baumanteils – Neupflanzungen

Bearbeitungsstand: Das Handlungsfeld wird angewendet. Als langfristige Maßnahme werden alle Straßen der Stadt Bremen nach potentiellen neuen Baumstandorten überprüft und gemäß ihrer Eignung bewertet (Potentialanalyse). Erste Umsetzungen wurden 2022-2024 im Rahmen des Projektes „Green First: Mit Stadtbäumen zu einer klimagerechten und durchgrüneten Stadt“ realisiert. Die letzten Baumpflanzungen befinden sich in der Umsetzung. Das Projekt wurde im Jahr 2024 abgeschlossen. Es wurden 139 neue Baumstandorte realisiert.

Insgesamt wurden im Zuge des Projektes (Stand Januar 2025) 672 Straßen (12,95% aller Straßen) auf mögliche Baumneupflanzungen geprüft. Von diesen 672 Straßen weisen 74 Straßen ein Potenzial auf, mit Bäumen bepflanzt zu werden und 594 Straßen weisen kein Potenzial auf. Vier Straßen erhielten ein „vielleicht“.

In Relation war das Baumpflanzpotential in nur 11% der geprüften Straßen positiv, 88% negativ und >1% vielleicht. In den 74 Straßen gibt es ein ermitteltes Potential von 155 Baumstandorten.

Die Erschließung neuer Baumstandorte gestaltet sich sehr aufwendig: Ein hoher Anteil (geschätzt 50%) der gefundenen Baumstandort-Potentiale geht im Zuge der TöB aufgrund anderer öffentlicher Interessen (Landesarchäologie, Deichfreihaltezone, Leitungsbestand etc.) verloren. Zu den „harten“ Fakten kommen weiche Faktoren hinzu, wie zum Beispiel, dass viele Baumstandorte/Baumpflanzungen auf Widerstände bei den Anliegern treffen.

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft wird weitere Förderprogramme zwecks Finanzierung und Realisierung neuer Baumstandorte prüfen und Anträge stellen.

HF 3.02 – Arbeitsgruppe Klimabäume – Klimabaumliste

Das Handlungsfeld wird angewendet und befindet sich in der Etablierungsphase:

In 2024 hat die zweite Evaluierung der Klimabaumliste stattgefunden. Die Liste wurde aktualisiert.

HF 3.03 – Baumstandorte als Retentionsflächen

Bearbeitungsstand: Seit 2019 nehmen die Projektkoordinator:innen des Handlungskonzepts Stadtbäume an überregionalen Workshops zu den Themen „Blue-Green-Streets, Baumrigolen und Retentionsflächen“ teil.

Im August 2023 nahmen Mitarbeiter:innen des Umweltbetrieb Bremens, des Amtes für Straßen und Verkehr, der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (Fachbereiche Wasser und Grünordnung) sowie der hanseWasser GmbH an einem Workshop zu Baumrigolen der Zukunftsinitiative Klima.Werk der Emscher Kommunen in Bochum teil. Der Arbeitskreis „Baumrigole“ der Zukunftsinitiative Klima.Werk hat unter Mitwirkung der Projektkoordination HK-Stadtbäume Bremen eine erste Definition zu Baumrigolen erarbeitet. Des Weiteren wurde auf Bundesebene ein Regelwerkausschuss zur Erarbeitung eines technischen Regelwerks für Baumrigolen gegründet, an dem alle drei betroffenen Fachsparten (Verkehrswegebau, FLL und Rohrleitungsbau) beteiligt sind.

Seitens der **GartenAmtsLeiterKonferenz (GALK)** gibt es seit 2023 ein Positionspapier zur Wassersensiblen Straßenraumgestaltung, welches Position zu den Bedürfnissen der Bäume in diesem Themenkomplex bezieht.

Im Herbst 2023 wurde das Handlungsfeld in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zum HK-Stadtbäume erstmalig ressortübergreifend bearbeitet. Die wasserrechtlichen Fragestellungen wurden herausgearbeitet und befinden sich in Klärung. Aktuell werden fachliche Rahmenbedingungen bzw. Definitionen für hydrologisch optimierte Baumstandorte (z. B. Baumpflanzungen in Mulden, Tiefbeeten sowie Baumrigolen) in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeitet, welche anschließend den umsetzenden Ressorts, Ämtern und Eigenbetrieben als Planungsrahmen zur Verfügung gestellt werden sollen, damit die Belange der Bäume beim Schwammstadtprinzip ausreichend berücksichtigt werden.

HF 3.04 – Bewässerungsmanagement Stadtbäume

Ohne ausreichende Wasserversorgung können Stadtbäume nicht dauerhaft überleben. Auch klimaresiliente Baumarten benötigen eine ausreichende Wasserversorgung, insbesondere in den ersten Jahren, um den Anwacherfolg zu gewährleisten. Ebenfalls müssen wertvolle Altbaumbestände in Trockenzeiten gewässert werden.

Bearbeitungsstand: Die Arbeitsgruppe Bewässerungsmanagement hat 10 Handlungsfelder zum Thema Bewässerung herausgearbeitet:

1. Erhöhung der Bewässerungshäufigkeit
2. Verbesserung des Baumsubstrates
3. Standardisierung der Bewässerungstechnik
4. Verlängerung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
5. Identifizierung von stadtbildprägenden und bedeutenden Altbäumen
6. Entwicklung eines Standardverfahrens zur Bewässerung dieser Altbäume
7. Schonender Umgang mit der Ressource Trinkwasser
8. Einsatz von Sensortechnik und Monitoring zur Ermittlung der Bewässerungszeitpunkte
9. Auflagen zur Bewässerung von Bäumen bei Baustellen
10. Zisternen

Die Punkte 1-4 werden beim Umweltbetrieb Bremen und bei Ausschreibungen seit 2022 umgesetzt. Gegenüber Dritten werden die Punkte 1-4 zur Auflage gemacht. Auch die Handlungsfelder 5, 6, 9 und 10 wurden bearbeitet.

Zurzeit werden Bäume zum größten Teil mit Trinkwasser versorgt. In 2022/2023 wurden mehrere Wasserquellen zur Nutzung für die Baumbewässerung geprüft und eine Nutzwertanalyse erstellt, die sich weiterhin in der internen Abstimmung befindet.

Zurzeit werden die Projekte zur Sensortechnik ausgewertet. Auf Grundlage des Auswertungsergebnisses und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses soll eine Empfehlung für den Einsatz von Sensortechnik in Bremen ausgesprochen werden.

Der Ergebnistext zum Bewässerungsmanagementkonzept für die Internetseite des Handlungskonzepts Stadtbäume ist in der Bearbeitung und Abstimmung.

HF 3.05 – Ökosystemleistungen bei der Stadtplanung zielführend einsetzen

Das Handlungsfeld ist abgeschlossen.

HF 4.02 – IT-Ausstattung auf den aktuellen Stand bringen

Bearbeitungsstand:

Aufgrund des Ergebnisses des Handlungsfeldes 1.09 – verpflichtendes Wurzelprotokoll bei Tiefbauarbeiten – ist die Realisierung einer digitalen Plattform zur Abstimmung zwischen den Mitarbeitenden der SUKW, des ASV, des UBB und den Leitungsträgern obsolet.

Das Handlungsfeld ist abgeschlossen.

HF 4.03 – Information SBMS Abteilung 6 und andere Träger öffentlicher Belange

Bearbeitungsstand: Das Handlungsfeld wird angewendet.

Seit November 2024 findet ein Austausch mit Immobilien Bremen zur Umsetzung der fünfjährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege statt.

Anfang 2025 wurde die Architektenkammer über das Handlungsfeld 1.13 – Zweiter Rettungsweg/Feuerwehraufstellflächen versus Bäume und den erarbeiteten Workflows informiert.

HF 4.04 – Öffentlichkeitsarbeit

Bearbeitungsstand: Das Handlungsfeld wird angewendet.

Die Ergebnisse der einzelnen Handlungsfelder werden für die Öffentlichkeit aufbereitet und auf der Internetpräsenz des Handlungskonzept Stadtbäume stadtbaeume.bremen.de veröffentlicht.

HF 4.06 – Berücksichtigung des Baumschutzes bei der Öffentlichkeitsarbeit anderer Behörden und externen Institutionen / Firmen.

Bearbeitungsstand: Das Handlungsfeld wird angewendet.

Informationen anderer Behörden und externer Institutionen/Firmen zum Handlungskonzept Stadtbäume und zum Baumschutz sind im Regelbetrieb integriert.

HF 4.07 – Novellierung der Baumschutzverordnung

Bearbeitungsstand: In 2023 wurde ein umfangreiches Anhörungsverfahren zur neuen BaumSchVO durchgeführt und die Stellungnahmen fachlich und rechtlich ausgewertet. Die ursprünglich für Spätsommer 2024 vorgesehene Gremienfassung ist nun für Frühjahr 2025 beabsichtigt.

Abschluss des Handlungskonzeptes Stadtbäume 1.0 und Ausblick

Die Grünordnung und die Naturschutzbehörde haben unter Beteiligung des UBB und weiterer Beteiligter (siehe Punkt E) seit 2020 nach und nach 31 Handlungsfelder bearbeitet. Ein Großteil der Handlungsfelder ist abgeschlossen und wird angewendet, ein kleinerer Teil der Handlungsfelder wird zu Ende 2025 abgeschlossen sein. Nun ist beabsichtigt, diesen intensiven und in seiner Gesamtheit positiven Prozess zu einem Abschluss zu bringen. In einem offiziellen Printmedium „Handlungskonzept Stadtbäume Bremen“ sollen die einzelnen Handlungsfelder mit ihrer Zielsetzung, dem Diskussions- und Entscheidungsprozess sowie den Ergebnissen dargelegt werden. Durch einen Beschluss in der

Deputation und dem Senat erhält das Handlungskonzept Stadtbäume 1.0, welches Teil der vom Senat beschlossenen Klimaanpassungsstrategie ist, eine verbindliche Arbeitsgrundlage, die das Arbeiten und den Umgang mit Stadtbäumen in Bremen maßgeblich definiert.

Gleichzeitig präsentiert sich Bremen mit einem Printmedium zu einem Handlungskonzept Stadtbäume auf Bundesebene und reiht sich selbstbewusst in die Reihe von Städten wie Hamburg und Leipzig ein. Des Weiteren hilft ein beschlossenes Handlungskonzept Stadtbäume bei der Akquisition von Drittmitteln im Zuge von Förderrichtlinien.

Die Vergabe für die Text- und Grafikbearbeitung des Printmediums ist für die zweite Hälfte 2025, der Abstimmungsprozess für die erste Hälfte 2026 sowie die Finalisierung zu Mitte 2026 geplant.

Aussicht:

Mit dem „Handlungskonzept Stadtbäume 2.0“ als Schlüsselmaßnahme HB 8 der Klimaanpassungsstrategie 2.0 (derzeit in Abstimmung) wird ein kontinuierlicher Entwicklungs- und Fortschreibungsprozess folgen. Zukünftig werden einzelne ausgewählte Handlungsfelder evaluiert und bei Bedarf an neue Erkenntnisse und neue Regeln der Technik angepasst. Es ist beabsichtigt, Mittel einzuwerben und verstärkt in die Umsetzung zu gehen.

C. Alternativen

Keine. Die Erarbeitung der Schlüsselmaßnahme HB 6 – Handlungskonzept Stadtbäume ist durch den Beschluss der Klimaanpassungsstrategie 2018 vorgegeben.

Der Hitzeaktionsplan Bremen Bremerhaven wurde am 10.09.2024 vom Senat beschlossen. Das Handlungskonzept Stadtbäume 2.0, welches das Handlungskonzept Stadtbäume aus der Klimaanpassungsstrategie 2018 mit den Inhalten fortführt, ist Teil des Hitzeaktionsplanes.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Der BdV hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Der vorliegende Bericht stellt den Arbeitsstand für das Handlungskonzept Stadtbäume dar. Die finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen können in der Gesamtheit nicht dargestellt werden. Eine erste Kosten- und Personalhochrechnung wurde erstellt und ist in die Klimaanpassungsstrategie 2.0, Schlüsselmaßnahme HB 8 – Handlungskonzept Stadtbäume 2.0, die zurzeit bearbeitet wird, eingeflossen.

Nach Haushaltsbeschluss 2024/2025 wurden vom Haushaltsgesetzgeber für das Handlungskonzept Stadtbäume keine eigenen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Genderspezifische Auswirkungen:

Durch das Handlungskonzept Stadtbäume profitieren alle Geschlechter und Altersgruppen gleichermaßen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Bei der Bearbeitung des Handlungskonzepts Stadtbäume waren bis jetzt – je nach Handlungsfeld und Themenschwerpunkt - folgende Ressorts, Ämter, Betriebe und Gesellschaften beteiligt:

- SUKW (Grünordnung, Naturschutzbehörde/Baumschutz, Wasserbehörde, Klimaanpassung, Justizariat)
- SBMS (FB01 Baurecht, Justizariat, Referat 53-Verkehr, Stadtplanung, Bauordnung)
- Amt für Straßen und Verkehr
- Umweltbetrieb Bremen (Bereich Planung und Bau, Unterhaltung Grünanlagen und Friedhöfe, Stadtentwässerung)
- WfB
- IB

- Bremenports GmbH
- Feuerwehr Bremen
- Leitungsträger wie die hanseWasser GmbH, Wesernetz GmbH, Telekom GmbH
- BSAG
- haneg

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

Beschlussempfehlung

1. Die städtische Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Die städtische Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft beschließt den Abschluss des Handlungskonzeptes Stadtbäume 1.0 entsprechend des berichteten Formats unter Absatz „Abschluss des Handlungskonzeptes Stadtbäume“.
3. Die städtische Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie 2.0 die Schlüsselmaßnahme HB 8 – Handlungskonzept Stadtbäume 2.0 vorgesehen ist.
4. Die städtische Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, die Vorlage über die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung auch der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung vorzulegen.